



Satzung

der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts

„Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“

Präambel

Mecklenburg-Vorpommern gehört zu den schönsten und am wenigsten zersiedelten Kulturlandschaften Europas. Die Besonderheit dieser Kulturlandschaft liegt in der künstlerischen und historischen Qualität einer Vielfalt von Gutsanlagen und anderen Baudenkmalen, die in eine Landschaft von außerordentlichem natürlichen Reiz eingebettet sind. Demographische und wirtschaftsstrukturelle Entwicklungen bedrohen dieses kulturelle Erbe.

Dieser Gefährdung gilt es entgegenzuwirken. Das ländliche Kulturerbe kann nicht nur Identitätsbewusstsein, Bindungskräfte und Eigeninitiative befördern, sondern auch ein bedeutender Faktor für eine nachhaltige ökonomische Entwicklung sein. Dabei sind das Potential und die Problematik des Kulturerbes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns in vielerlei Hinsicht vergleichbar mit denen anderer Ostseeländer, insbesondere mit denen der neuen EU-Mitgliedsstaaten 2004. Kulturelle, historische und geographische Umstände begründen daher eine Einbeziehung ostseeweiter Perspektiven von Anfang an.

Den Wirkungsmöglichkeiten einer bürgerschaftlichen Initiative für die Erhaltung und Pflege des Kulturerbes im ländlichen Raum kommt vor dem Hintergrund knapper werdender öffentlicher Mittel steigende Bedeutung zu. Die Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern hat das Ziel, der Gefährdung der Kulturlandschaft entgegenzuwirken und ein sie belebendes Netzwerk aufzubauen. Sie ist dabei grundsätzlich selbständig und unabhängig von den Aufgabenstellungen der öffentlichen Verwaltung, bemüht sich aber zugleich um ergänzende Abstimmung und Zusammenarbeit im Sinne einer gleichberechtigten Partnerschaft.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kulturerbe im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommern“
2. Sie wird als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet.
3. Sie hat ihren Sitz in Liepen.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist auf die Erhaltung und Pflege des Kulturerbes im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns gerichtet unter Berücksichtigung seines Bezuges zu den europäischen Nachbarregionen.
2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung.
Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Sicherung, Wiederherstellung, Sanierung, Restaurierung, Erhaltung, Pflege und Nutzung von denkmalwürdigen Schlössern, Herrenhäusern, Gutsanlagen und des historisch mit ihnen ein Ensemble bildenden Umfeldes. Die Stiftung kann Flächen und Objekte vorübergehend oder auf Dauer ganz oder in Teilen übernehmen und eigene Anlagen veräußern;
 - b) die finanzielle Förderung von Sicherungs-, Wiederherstellungs-, Sanierungs-, Restaurierungs-, Erhaltungs-, Pflege- und Nutzungsmaßnahmen an Anlagen in Form von Zuwendungen oder Darlehen. Die Stiftung ist auch berechtigt, zur Förderung von Objekten Darlehensaufnahmen durch die Gestellung von Sicherheiten und/oder die Übernahme von Zins- und/oder Tilgungsdiensten zu ermöglichen, soweit das Stiftungsvermögen in Wahrung von § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechende Erträge aufweist, oder Sonderfinanzierungen zur Verfügung zu stellen;
 - c) die unentgeltliche Hilfestellung bei der Vermittlung schutzwürdiger Objekte oder Anlagen an geeignete Nutzer zur dauerhaften Nutzung;
 - d) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Besichtigungen von einzelnen oder mehreren Anlagen einschließlich des Marketing und der Werbung hierfür und die Beherbergung in ihnen;
 - e) die Einwerbung von Mitteln Dritter zur Erreichung des Stiftungszweckes;
 - f) die fachliche Beratung von Eigentümern, Interessenten, der öffentlichen Hand und der sonstigen Beteiligten in allen den Stiftungszweck betreffenden Fragen sowie wissenschaftliche Forschung und Dokumentation in Bezug auf den Stiftungszweck;
 - g) eine vielfältige und breit gefächerte Öffentlichkeitsarbeit über den Stiftungszweck, u. a. durch Bildungsarbeit, Veröffentlichungen, kulturelle und Informations- und Vortragsveranstaltungen, Symposien, Medienkampagnen;
 - h) den Aufbau und die Pflege einer Fördergemeinde;
 - i) den Aufbau, die Pflege und die Vertiefung vertrauensvoller Beziehungen zu natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Institutionen in den benachbarten europäischen Regionen, die für den Stiftungszweck bedeutsam sind oder zu ihm in Beziehung stehen.

3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gehören auch vorbereitende, neben-, unter- und/oder nachgeordnete Tätigkeiten und Maßnahmen, die den vorstehend zu a) bis i) aufgeführten Vorgängen zu dienen bestimmt sind oder mit ihnen in Verbindung stehen, darunter ohne Beschränkung hierauf: Planungs-, Steuerungs-, Kontroll-, Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Werbe-, Marketing-, Dokumentations-, PR-Tätigkeiten und ähnliche Maßnahmen.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO. Bei der Auswahl von Hilfspersonen entscheidet deren fachliche Kompetenz; bei gleicher fachlicher Kompetenz ist örtlich ansässigen Hilfspersonen der Vorzug zu geben.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Stiftungsvermögen, Mittelverwendung

1. Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen ausgestattet, das im Stiftungsgeschäft näher beschrieben ist.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
3. Zur Erreichung des Stiftungszwecks wird sich die Stiftung um die Aufstockung ihres Vermögens (Zustiftungen) und ihrer jährlichen Fördermittel durch sonstige Zuwendungen (Spenden) bemühen. Sie ist zur Annahme von Zustiftungen und Spenden jederzeit berechtigt, wenn diese dem Stiftungszweck oder Teilen von ihnen dienen. Sie darf dem Stiftungsvermögen auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen zuführen sowie freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7 a AO bilden.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Stiftung verwaltet ihr Vermögen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen nach den Grundsätzen ordentlicher Vermögensverwaltung. Sie kann Zweckbetriebe nach §§ 65 - 68 AO einrichten und zur Erreichung des Stiftungszwecks gewerblich tätig werden, gewerbliche Unternehmungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird durch den Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und erhalten eine vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung. Ausscheidende Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat durch Zuwahl ersetzt. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung alleine weiter. Der erste Vorstand, der erste Vorstandsvorsitzende und sein Vertreter sind im Stiftungsgeschäft berufen.
4. Der Stiftungsrat repräsentiert die Stiftung. Er besteht aus neun Mitgliedern, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Von den neun Mitgliedern können fünf durch Entsendung und vier durch Wahl aus dem Stiftungsrat Mitglieder desselben werden. Erneute Entsendung/Wiederwahl ist möglich. Den folgenden Vereinen wird das Recht zur Entsendung eines Mitgliedes in den Stiftungsrat eingeräumt: Arbeitsgemeinschaft zur Erhaltung und Nutzung der Gutsanlagen in Mecklenburg-Vorpommern e. V., Tellow; Deutsche Burgenvereinigung e. V., Braubach; Verein Kulturlandschaft e. V., Lansen; Verein zur Kunst- und Kulturförderung in den Neuen Ländern e. V., Düsseldorf. Herr Manfred Hermsen oder eine von ihm benannte Person hat ebenfalls das Recht zur Entsendung einer Person in den Stiftungsrat. Die von diesen entsandten Mitglieder wählen die weiteren vier Mitglieder mit einfacher Mehrheit in den Stiftungsrat; unter ihnen soll sich ein von der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern benanntes Mitglied befinden.
5. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von fünf Jahren; Wiederwahl ist möglich. Der erste Stiftungsrat, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter sind im Stiftungsgeschäft berufen.
6. Der Stiftungsrat tagt zweimal im Jahr und bei Bedarf. Er ernennt, beaufsichtigt und entläßt den Vorstand und vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und einzelnen Vorstandsmitgliedern. Die Rechte der Stiftungsaufsicht bleiben hiervon unberührt. Der Stiftungsrat wirkt bei den Geschäften der Stiftung nach Maßgabe Satzung mit. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, sofern das Vermögen der Stiftung dies zulässt.
7. Der Vorstand richtet bei der Stiftung ein Kuratorium als wissenschaftlichen Beirat aus bis zu zehn Mitgliedern ein. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des ersten Beirates sind im Stiftungsgeschäft berufen. Der Beirat berät den Vorstand in allen den Stiftungszweck betreffenden Angelegenheiten und kann zu Einzelfragen spezielle Untersuchungen erstellen. Das Kuratorium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig; sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, sofern das Vermögen der Stiftung dies zulässt.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

1. Der Vorstand führt die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

3. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten die Stiftung gemeinschaftlich.
4. Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates zur Vornahme der in dieser Satzung und in der für den Vorstand bestehenden Geschäftsordnung genannten Rechtshandlungen:

§ 6 Beschlußfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmungen.
2. Der Vorstand soll zweimal im Quartal und bei Bedarf zu einer Sitzung zusammentreten, zu der der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens dreiwöchiger Frist schriftlich einlädt. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, persönlich anwesend sind.
3. Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstandes dieser Form der Beschlußfassung widerspricht.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der in einer Sitzung anwesenden oder an einem schriftlichen Beschlußverfahren teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes gefaßt, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Hat sich ein Mitglied des Vorstandes im Falle des schriftlichen Abstimmungsverfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen nach Absendung der Beschlußvorlagen zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Zustimmung zu der Vorlage.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 7 Geschäftsjahr, Jahresabschluß

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum 31.12. eines jeden Jahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht berühren, sind zulässig, wenn sie im Interesse der nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks nach dem Stifterwillen erforderlich sind. Sie bedürfen eines mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates gefassten Beschlusses. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt.
2. Änderungen des Zwecks und/oder die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll ist. Sie bedürfen der Zustimmung von 6/7 der Mitglieder des Vorstandes und 8/9 der Mitglieder des Stiftungsrates. Das Erfordernis staatlicher Genehmigung bleibt unberührt. Die Zusammen- oder Zulegung der Stiftung mit oder zu einer anderen Stiftung, die gemeinnützige Zwecke verfolgt, bleiben hiervon unberührt,

§ 9 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist ihr Restvermögen, das sich nach Abzug aller Verbindlichkeiten ergibt, an eine Einrichtung auszukehren, die zuvor durch Beschlüsse des Vorstandes und des Stiftungsrates, die mit den Mehrheiten nach § 8 Ziffer 2 gefaßt wurden, bestimmt wurde und die dieses nur zu steuerbegünstigten Zwecken i. S. d. § 2 dieser Satzung verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Stiftungsaufsicht, In-Kraft-Treten

1. Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht durch das Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern.
2. Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.